

Zur Unterhaltung einer Musikschule schließen die Städte  
Blaubeuren, Laichingen und Schelklingen einen

## Z W E C K V E R B A N D

nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)  
vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) und vereinbaren nach § 6 dieses Gesetzes  
nachstehende

## V E R B A N D S S A T Z U N G

am 11.10.1989, geändert am 17.04.1991 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Städte Blaubeuren, Laichingen und Schelklingen bilden unter dem Namen „Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen“ einen Zweckverband. Für weitere Mitglieder aus den Verwaltungsräumen ist der Zweckverband offen.
- (2) Der Sitz des Zweckverbands ist in Blaubeuren.
- (3) Die Verbandsmitglieder führen Außenstellen.

### § 2

#### **Aufgabe und Zweck**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich der Verbandsmitglieder eine Musikschule zur möglichst frühzeitigen Erschließung und Förderung musikalischer Fähigkeiten zu unterhalten. Dieser Aufgabe dienen sowohl die Früherziehung und Grundausbildung für Kinder und Jugendliche, als auch der weiterführende Unterricht, die Ausbildungsklassen und Musizierkreise. Die Musikschule soll dabei auch fördernd auf die Ausbildung von Nachwuchskräften für die örtlichen Vereine hinwirken.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Ablauf des Lehrbetriebs und der Schulbesuch richtet sich nach der Schulordnung.
- (3) Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Gebührenordnung.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweckverband wird als gemeinnützige Einrichtung geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbands.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Aufgabe und dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Organe**

- (1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sinngemäß anzuwenden, und zwar auf die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister.

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister eines jeden Verbandsmitglieds und je drei weiteren Vertretern eines jeden Verbandsmitglied.
- (3) Die Bürgermeister als gesetzliche Vertreter der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein besonders Bevollmächtigter.
- (4) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds und je ein Verhinderungsvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Hauptorgane der Verbandsmitglieder aus deren Mitte gewählt.  
Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan des Verbandsmitglieds aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für die restliche Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.
- (5) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
  1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
  2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen,
  3. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und des Stellenplans,

4. die Feststellung der Jahresrechnung,
  5. den Erlaß einer Schulordnung,
  6. den Erlaß einer Gebührenordnung,
  7. die Einstellung und Entlassung des Musikschulleiters,
  8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 15.000 DM übersteigen,
  9. die Entscheidung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gem. § 16 dieser Satzung,
  10. die Gewährung von Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen
  11. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbands.
- (6) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Maßgebend ist die auf 30.6. des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

## **§ 6 Geschäftsgang**

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des GKZ und der GemO sinngemäß, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsatzung und über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen nach § 5 Absatz 6 dieser Satzung.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 7 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (2) Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall weitere sachkundige Personen als Berater beiziehen.

- (3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
1. die Ausführung des Haushaltsplans, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
  2. die Einstellung, Entlassung und sonstige Rechtsregelungen der Bediensteten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
  3. die Organisation der Geschäfts- und Kassenführung,
  4. alle sonstigen Angelegenheiten, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorsitzende zuständig sind.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, zu deren Entscheidung er zuständig wäre, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Er kann an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Verbandsversammlung mitzuteilen.
- (5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden gem. § 15 Abs. 4 GKZ, die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (6) Für das Stimmrecht gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
- (7) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 8 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte regelmäßig alle zwei Jahre neu gewählt.  
Zum Verbandsvorsitzenden und zu Stellvertretern sind die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder wählbar. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.

- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
1. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Angelegenheiten, die für den Zweckverband nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu zählt insbesondere die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 5.000 DM im Einzelfall, sowie die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen bei Beiträgen bis zu 100 DM.
  2. Die Einstellung und Entlassung der nebenamtlichen Lehrkräfte im Rahmen des Stellenplan.
- (4) Befugnisse nach Absatz 3 kann der Verbandsvorsitzende auf Beamte und Angestellte der Verbandsverwaltung (§ 9 dieser Satzung) delegieren.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Geschäftsstelle, Geschäfts- und Kassenführung**

- (1) Die Einrichtung der zentralen Geschäftsstelle mit Sitz des Musikschulleiters erfolgt beim Bürgermeisteramt Blaubeuren.
- (2) Für die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte und der Kassengeschäfte kann im Einvernehmen mit der Stadt Blaubeuren deren Personal und sächliche Mittel eingesetzt werden.
- (3) Der Zweckverband kann für die Erledigung der in Absatz 2 genannten Geschäfte auch eigenes Personal einstellen.
- (4) Für die entsprechend Absatz 1 zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und die entsprechend Absatz 2 in Anspruch genommenen Leistungen hat der Zweckverband die hierfür entstehenden Kosten zu erstatten.

## **§ 10**

### **Musikalische Leistung, Lehrkräfte**

- (1) Für die musikalische Leitung des Zweckverbands wird eine hauptamtliche musikpädagogische Fachkraft und bei Bedarf ein Stellvertreter bestellt.

(2) Neben der Erteilung von Musikunterricht obliegt dem Leiter insbesondere,

A. im organisatorischen Bereich

1. die Festsetzung und Koordination der Arbeits- und Stundenpläne,
2. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Auswahl, Einstellung und Verpflichtung von Lehrkräften,
3. die Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern und den musikalischen Vereinen der Verbandsmitglieder,
4. die Organisation und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
5. den musikalischen Ausbau und Weiterentwicklung der Musikschule,
6. die Aufstellung von Statistiken, Analysen und Planungen als aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen,

B. im pädagogischen Bereich

1. die Aufsicht über die Lehrkräfte,
2. die Beaufsichtigung von Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen
3. die Einarbeitung und Fortbildung der Lehrkräfte,
4. die pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
5. die musikpädagogische Forschung und Entwicklung zur Förderung der Qualität der Musikschule,
6. die Pflege der fachlichen Beziehung zu benachbarten Musikschulen und zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

(3) Weitere Lehrkräfte der Musikschule werden bei Bedarf hauptberuflich, ansonsten auf nebenberuflicher oder nebenamtlicher Basis beschäftigt.

## **§ 11**

### **Unterrichtserteilung, Unterrichtsräume**

- (1) Die Lehr- und Unterrichtserteilung erfolgt dezentral bei den einzelnen Verbandsmitgliedern.
- (2) Bei seltenen Instrumenten kann eine Zusammenfassung der Schüler erfolgen.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband für den Lehr- und Unterrichtsbetrieb geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 12**

### **Instrumente**

Die Musikschüler sollen in der Regel ihre eigenen Instrumente benutzen.

### **§ 13 Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands gilt § 18.GKZ.

### **§ 14 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Teilnehmern und Schülern, bzw. deren Erziehungsberechtigten, Unterrichtsgebühren in der Höhe, dass wenigstens 50 v. H. der Gesamtaufwendungen gedeckt sind.
- (2) Soweit die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren, den Staatszuwendungen und sonstige Zuwendungen den Finanzbedarf nicht decken, wird der Abmangel auf die Verbandsmitglieder entsprechend deren Schülerzahlen umgelegt. Grundlage ist die Schülerzahl am 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Schüler, die außerhalb des Verbandsgebiet wohnen, müssen einen Zuschlag auf die Unterrichtsgebühr bezahlen.

### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder auf deren Kosten. Die Bekanntmachung gilt mit dem Tage als bewirkt, an dem das zuletzt erscheinende amtliche Bekanntmachungsorgan ausgegeben wird.

### **§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist nur zu Beginn eines Haushaltsjahres möglich und muß ein halbes Jahr vorher schriftlich beantragt werden.
- (2) Das Ausscheiden ist zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag zustimmt. Der Beschluß bedarf der schriftlichen Zustimmung des ausscheidenden Verbandsmitglieds.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat gegenüber dem Zweckverband keinerlei Ansprüche auf Kostenerstattung für erbrachte Leistungen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband den fünffachen Betrag, bezogen auf seine Abmangelbeteiligung für das vorangegangene Jahr, als Ausfallentschädigung zu erstatten.

## **§ 17**

### **Änderungen der Verbandssatzung/Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands gelten die Bestimmungen entsprechend § 6 Absatz 4 dieser Satzung.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbands wird das Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahlen des zweit vorangegangenen Jahres aufgeteilt. Die Verbandsmitglieder haben das auf sie entfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Das Personal des Zweckverbands ist von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

Blaubeuren, den 18. April 1991